

Carl von Trobel.

III B. 12

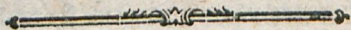


Legi.

Ueber
die Rechte
des

Staats

den ehelosen Stand seiner Weltgeistlichen
betreffend,



von
dem Verfasser
des Staats- und Reformations-
Catechismus.



Boston, 1783.

Besch.: Gänim, Johann
Ferdinand

1810

210010

dem Herrn Grafen v. ...
...

von

dem Herrn ...

des Herrn ...
...

AK

...



S. I.

Vielleicht ist unter den verschiedenen Reformation: Punkten, die zu unsern heutigen Tagen in allgemeine Erwägung kommen, über keinen so vieles, so gründliches, so nachdrückliches, und mit so hinreißender Beredsamkeit geschrieben worden, als über den kirchlichen Eölibat: Zwang unsrer katholischen Weltgeistlichkeit. Aus allen vier Ecken Europens schreit, schreibt, und behauptet man: a) „Die beständige Enthalttsamkeit seye „eine über die Kräfte der Menschen im Durch: „schnitt genommen so sehr erhabene, und an das „überirdische so nahe angränzende Tugend, daß „sie durch kein Menschengesetz zur ordentlichen Ver: „pflicht eines beträchtlichen zahlreichen Mens: „schentheils gemacht werden könne: b) selbst der „Stifter unsrer Religion, Christus Jesus, habe „keinen aus seinen Aposteln und Jüngern zum
A 2 „eher

11.

„ehelosen Stand auf je und allezeit verbunden: c)
 „so sehnlich auch Paulus gewünschet hätte, daß
 „alle seine Mitarbeiter im Weinberg des Herrn
 „wegen den bevorstehenden Verfolgungen unvereh-
 „licht, wie er, wären, so habe er selber dennoch sich
 „nicht berechtiget erachtet, jemanden hiezu platter-
 „dings zu zwingen, oder nur solche Glaubige zu
 „Bischöffen und Priester weihen zu lassen, die un-
 „verehlichtet und zugleich bereit wären, immer un-
 „verehlicht zu bleiben: d) erst in späteren Zeiten,
 „da Dummheit, Unwissenheit, Sitten: Verderb-
 „niß, und fanatischer Unsinn das allgemeine Loos
 „der meisten Nationen Europens war, habe es
 „die schlaue Hildebrandinische Politik des römiz-
 „schen Hofes gewaget, der gesammten abendlän-
 „dischen Weltgeistlichkeit die allgemeinen ursprüng-
 „lichsten Menschheits: Rechte gewaltsam zu rau-
 „ben, und andurch unzählbare Menschen in
 „die traurigste Nothwendigkeit zu setzen, den vom
 „Schöpfer in die menschliche Natur eingepprägten
 „heftigsten Hang zur Fortpflanzung des menschli-
 „chen Geschlechts entweder durch schändlichste,
 „der bürgerlichen Gesellschaft nachtheiligste Mit-
 „tel, oder aber durch einen hohen Grad eines
 „ascetischen Enthusiasmus und schreckende Hirn-
 „gespenster zu schwächen und zu entkräften: e) aus
 einem

„ einem so unnatürlichen Zwange seye der Religion
 „ und dem Staat entweder kein beträchtlicher reel-
 „ ler Nutzen und Vortheil jemals zugeslossen,
 „ wenigst nicht jener grosse Nutzen, in dessen Ab-
 „ sicht und Hoffnung sich die Päbste berechtiget hielt-
 „ ten, ein der Rechten der Menschheit so sehr ent-
 „ gegenlaufendes Gesez wider das Beyspiel des er-
 „ sten Stifeters unsrer Kirche, der Aposteln, und
 „ ersten Jahrhunderte einer gesammten ungeheuren
 „ durch verschiedene Staaten ausgetheilten Weltz
 „ geistlichkeit aufzudringen; oder aber, wenn je
 „ vormals Religion und Staat einigen Vortheil
 „ aus einem solchen Gesez gezogen hätten, so werde
 „ doch gewiß selber durch die grosse unzählbare Uebel,
 „ so daraus theils mittelbar, theils unmittelbar
 „ für Religion und Staat entstanden, und annoch
 „ entstehen, ja sich immer augenscheinlich vermeh-
 „ ren und anwachsen, unendlich überwogen; denn
 „ a) Millionen Seelen haben ihren zeitlich und ewi-
 „ gen Untergang dem Hildebrandinischen Eölibats-
 „ Zwange unlängbar zu verdanken: β) dieser seye
 „ die unmittelbare Ursach, daß Millionen Men-
 „ schen mittelst Millionen stummer Sünden in
 „ ihrem Keim ermordet oder erstickt werden; γ)
 „ ohne ihne würde unter den katholischen Geistli-
 „ chen das allgemeine Sitten-Verderbniß, das
 „ öffent-

„ öffentliche Aergerniß, selbst die ausgelassenste
 „ Freudenkeren nicht so tiefe Wurzel geschlagen,
 „ noch so gewaltig um sich gerissen haben; d) durch
 „ ihne habe die Volksmenge und Kopulation —
 „ jene Quelle der Industrie und des Commerzes,
 „ jene Grundveste allgemeiner Wohlfahrt — in
 manchem Katholischen Staat unendlich viel gelitten;
 „ e) durch ihne werden unzählige Familien im
 „ Staat von zu Zeit ausgelöscht; f) in jedem Land,
 „ wo sich etliche tausend geistliche Edlibanten befinz-
 „ den, bringe von 20 Jahren zu 20 Jahren, wäh-
 „ rend welchen selbe wegsterben, ein solcher Edlibat
 „ einen unendlich größern Volks-Verlust zuwegen,
 „ als es eben so viel verlohrene Hauptgeschlachten
 „ thun würden; g) ihne — dem Hildebrandinischen
 „ Edlibat-Zwange — sene es unmittelbar zuzuz-
 „ schreiben, daß bey so vielen Seelsorgern unzäh-
 „ lige Arten der Fähigkeiten unterdrückt bleiben,
 „ daß die meiste derselben niemals aus dem Kreise
 „ speculativer Gegenständen und blos ascetischer
 „ Betrachtungen sich hinauswagen, daß sie das
 „ Leben, die Beschwernissen und Trübsalen jener
 „ ihrer Mitmenschen, für dero zeitlich und ewige
 „ Glückseligkeit sie berufsmäßig sorgen sollten,
 „ niemals genug kennen, daß ihnen die bürgerlich-
 „ chen Angelegenheiten niemals innig oder nahe
 „ genug

„genug am Herzen liegen, daß ihnen die verei-
 „nigten Pflichten eines Vaters und Hauswirths
 „nur von aussen, nicht auch von innen bekant
 „sind, daß sie gegen das Wohl der Nachwelt, an
 „der sie ohne Gewissens-Vorwurf keinen thätigen
 „mehrenden Antheil nehmen können, immer kalt-
 „sinnig und gleichgültig bleiben; 3) und went
 „endlich der Hildebrandinische Cölibats-Zwang
 „keinen andern Schaden dem Staat zugefügt
 „hätte, so wäre es für diesen Unheil und Ver-
 „derbens genug, daß durch jenen bey den Welt-
 „geistlichen das Band eigner häuslichen Familien
 „— jene einzige allgemeine wirksame Triebfeder,
 „seinem Staat ergeben zu seyn, mit seinem Vas-
 „terland sich engest zu verbinden, ein getreues
 „Mitglied desselben und thätiger Mitbürger zu ver-
 „bleiben — zerstört, ja gänzlich aufgehoben, und
 „eben darum mancher Geistliche so oft aus einem
 „Patrioten und Bürger in einen römischen Curia-
 „listen und Hildebrandinischen Trabanten unger-
 „staltet worden ist &c.“

Dreiste Anschuldigungen! Wichtige, höchst
 wichtige Behauptungen! dero Grund oder Un-
 grund genauest untersucht, geprüft, und entschie-
 den zu werden, allerdings verdient! Anschuldigun-
 gen,

gen, die, wenn sie wahr und gegründet sind, die gänzliche Aufhebung des römisch-katholischen Eölibat: Zwanges unfehlbar nach sich ziehen sollten! Wem aber wohl ein solches Untersuchungs, Entscheidungs, und Aufhebungs: Recht eigentlich und vorzüglich zukommen mag? Ob wohl auch dem Staat und dessen Regenten hierin falls, und was für Befugnissen einzuräumen sind? Eine ebenfalls wichtige Frage! — die ich aber in denen über den Eölibat unsrer Geistlichen ans Licht getretenen Druckschriften nicht vollständig und weitsehtichtig genug, wenigst nicht vorsätzlich und systematisch entwickelt finde. Wohl an dem! Einen solchen anscheinenden Abgang wage ich's mittelst gegenwärtiger Schrift zu ergänzen. Ohne mich in einige Untersuchung über den Grund oder Grund obiger Beschuldigungen im geringsten einzulassen, wage ich es, aus unumstößlichen allgemeinen Staats- und Religions: Gründen überzeugend zu erweisen: erstens, daß jedem unabhängigen katholischen Staat und seinem Regenten das volle Befugniß zukomme, Ausschließungsweise gesetzlich zu untersuchen und zu entscheiden, in welchem Verhältnis der kirchliche Eölibat: Zwang mit dem Staat stehe; dann, daß jeder unabhängige katholische Staat berechtigt seye, einen solchen Eölibat: Zwang

Zwang in seinen Landen durch Gesetze abzuschaffen, sofern selber mit der Wohlfahrt des Staats sich nicht vertragen sollte; und endlich, daß keiner andern menschlichen Macht hienieden das mindeste wahre Befugniß zukomme, den Regenten irgend eines unabhängigen katholischen Staates im Gebrauch und Ausübung solcher seiner Gerechtsamen auf einigerelei Art zu stören.

Erster Satz.

Jeder unabhängige katholische Staat oder dessen Regent hat volles Recht, Ausschließungsweise gesetzlich zu untersuchen und zu entscheiden, ob der kirchliche Eclibat: Zwang seiner Welthegeistlichkeit einen schädlichen Einfluß in den Staat habe, oder nicht.

§. 2.

Wir leben bekannter Dinge zu helle, von dem fanatischen Unsinne gewisser finsterner Jahrhunderte zu weit entfernte, Läge, als daß ein aufgeklärter Katholik einer Seits seine Religion für

A 5

eine

eine göttliche, dem Menschen zur Kenntniß und Ausübung seiner natürlichen Pflichten platterdings nothwendige, allein seeligmachende Religion halten, anderer Seits aber nicht eben darum vollkommen überzeugt seyn sollte, diese seine Religion könne weder im ganzen, noch auch nur in einem einzeln wesentlichen Punkten, in einem wohlgeordneten politischen Staat, an und für sich selbst einen schädlichen Einfluß haben. Mein! jener erste unumstößliche Staats- und Religions-Grundsatz — Das Wesentliche unsrer christlichen Religion kann an und für sich selbst niemals einen schädlichen Einfluß in wohlgeordneter politischer Gesellschaften der Menschen haben — Dieser Grundsatz, sage ich, wird wohl heut zu Tag von keinem gesunden Denker auch nur im mindesten bezweifelt. Wenn demnach der Eölibat unsrer katholischen Weltgeistlichkeit eine wesentliche Bestimmung unsrer von Gott geoffenbarten christ-katholischen Religion wäre; so könnte und dürfte freilich kein katholischer Staat, so unabhängig und mächtig auch selber seyn möchte, sich ohne Religions-Verletzung des Rechts anmassen, zu untersuchen und zu entscheiden, ob jener mit ihm in einem widrigen Verhältniß stehe, oder ihm wirklich nachtheilig seye. Die bey dieser Voraussetzung jedem katholischen Staat vor Augen liegende,
und

und von jeder gesunden Vernunft anerkannte Unmöglichkeit eines schädlichen Einflusses in selben würde alle fernere Untersuchung über die Wirklichkeit eines solchen Einflusses für je und allzeit ausschließen.

§. 3. Allein hier hat eine solche Voraussetzung nicht Platz. Denn es ist eine ausgemachte, selbst von keinem vernünftigen Katholiken in Zweifel gezogene Wahrheit, daß der Eölibat:Zwang unsrer katholischen Weltgeistlichkeit keine unmittelbare wesentliche Bestimmung unsrer Religion seye; daß die Heiligkeit des Sacraments der Ehe samt allen ihren wesentlichen Folgen und Pflichten mit der Heiligkeit priesterlicher Handlungen in keinem Widerspruch stehe; daß weder der göttliche Stifter des neuen evangelischen Priesterthums, weder seine unmittelbare Nachfolger die Apostel, weder Pöbste und Bischöffe der drey ersten Jahrhunderte der Klerisey die Ehe oder den Genuß derselben durch ein förmliches Gesetz verbotthen haben; daß zwar in den darauf folgenden späteren Zeiten verschiedene Pöbste theils in theils auffer den Concilien den Eölibat zur ordentlichen Berufspflicht gesamter in höhern Weyhen stehenden Klerisey durch Kanonen zu machen alle ihre Macht und Gewalt angewendet haben,

Haben, dem unerachtet aber solch ein römisches Unternehmen doch bis auf heutigen Tag zu keinem allgemeinen, auch auf die orientalische oder griechische Kirche sich erstreckenden, Gesetz erwachsen seye; — daß folgsam der in der lateinischen Kirche eingeführte Eölibat:Zwang unser Weltgeistlichkeit, als ein pur menschliches Institut, als ein das Wesen unsrer Religion nicht berührende Nebensach, als ein nur zur äusseren, nicht einmal gänzlich allgemeinen, Kirchenzucht gehöriger Punkt angesehen werden müsse.

§. 4. Aber eben darum ist es möglich, daß besagter Eölibat:Zwang an und für sich selbst in den Staat einen schädlichen Einfluß habe. Denn behaupten wollen, daß auch sogar unwesentliche und zufällige Religions: Bestimmungen, pur menschliche Kirchenzucht: Gesetze, als solche, keinen schädlichen Einfluß in den Staat haben können, wäre eben so lächerlich, als fanatisch und schwärmerisch es ist, die Unmöglichkeit eines solchen schädlichen Einflusses bey wesentlichen Religions: Bestimmungen nicht als ungezweifelt und unläugbar anerkennen wollen. Nachdem die Erfahrung so vieler Jahrhunderte uns so überzeugend gelehrt hat, daß so manche kirchliche Zuchtgesetze

ver

verschiedenen weltlichen Staaten wirklich einen be-
 trächtlichen Nachtheil zugezogen haben; wer wird
 wohl bey pur menschlichen Zuchtgesetzen der Kirche
 mit Vernunft und ohne offenbare lächerliche Blind-
 heit die Möglichkeit eines solchen schädlichen Ein-
 flusses nicht klar einsehen müssen? Oder auf was
 für einen scheinbaren Grund würde wohl die Muth-
 massung einer solchen Unmöglichkeit sich steiffen?
 Hat etwa Jesus Christus, seiner kurz vor seinem
 Veröhnungstod gemachten ausdrücklichen Erklä-
 rung unerachtet, irgendwo befohlen, daß man
 seine Apostel und deren Nachfolger nicht nur als
 Lehrer und Verkünder des Evangeliums, als
 Auspender der von ihm eingesetzten Sakramenten,
 als Diener des Altars, sondern auch als aufge-
 klärte einsichtsvolle Staatsmänner anerkennen
 solle? Hat etwa Christus — dessen eigene unmit-
 telbare Gebote und Verbote ein vollständiges, mit
 Einbegriff des Naturgesetzes zur ewigen Seeligkeit
 hinreichend erkleckendes positives Gesetz ausma-
 chen — irgendwo erklärt, gelehret, oder seiner
 Kirche versprochen, das, sofern ihre Vorsteher
 Dinge, die Er selbst unmittelbar keineswegs ver-
 bothen oder geböthen, sondern jedem frey zu lassen
 für gut befunden hätte, verböthen oder geböthen
 sollten, diese ihre Verböthe und Geböthe keinen schäd-
 lichen

lichen Einfluß in die politische Gesellschaften der Menschen jemals haben würden? So lang einer Seits Schrift und Erblehr von einem solchen göttlichen Versprechen schweigen, anderer Seits die wirkliche Erfahrung voriger Jahrhunderte uns des Gegentheils offenbar überführt: können und müssen wir beym Eölibat: Zwang unsrer Weltgeistlichkeit, als einer eiteln Disciplinar: Sach, die Möglichkeit eines schädlichen Einflusses in den Staat sicher voraussetzen.

§. 5. Dieser schädliche Einfluß kann ferners auch wichtig und erheblich seyn, wenn anderst der Gegenstand, auf den sich das kirchliche Zuchtgesetz bezieht, in Ansehung des Staats bedeutend und von einigem Belang ist. Wem aber muß die Wichtigkeit des Gegenstandes, auf den sich der Eölibat: Zwang unsrer Weltgeistlichkeit bezieht, nicht bey der ersten Uebersicht in die Augen fallen? Die unmittelbareste wesentlichste Staatsfolge dieses kirchlichen Zuchtgesetzes ist ja weniger und geringer nicht, als daß durch selbes eine übergrosse Menge der besten und ersten Staatsbürger vom ordentlichen zweckmäßigen Gebrauch ihres natürlichen Vermögens das menschliche Geschlecht fortzupflanzen, und die Kopulation zu vermehren, auf je und allzeit ohne

ohne Unterschied schlechterdings ausgeschlossen wird. Denn daß der Bürger, da er Priester wird, nicht aufhöre Bürger und Mitglied des Staats zu seyn, sondern andurch nur in eine höhere würdigere Klasse der Bürger übertrete, ist eben so gewiß und unlängbar, als daß er durch die priesterliche Weihe das natürliche Vermögen und die heftigsten, jedem Menschen so fühlbaren, Geschlechtstriebe, zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts auch das feinige beizutragen, nicht verliere. Wahrhaftig eine für den Staat in manchem Betracht höchst wichtige Angelegenheit!

§. 6. All bishero gesagtes, kurz zusammen gefaßt, schließt folgenden einfachen überführenden Beweis in sich. Kirchliche Zuchtgesetze, als Zuchtgesetze, können an und für sich selbst hie und da nach Umständen der Zeiten einen schädlichen ihrem Gegenstand angemessnen Einfluß in den Staat haben (§. 4. 5.). Der kirchliche Eölibat: Zwang unsrer katholischen Weltgeistlichkeit ist ein kirchliches Zuchtgesetz, und zwar ein solches, welches sich auf eine das allgemeine Beste menschlicher Gesellschaften nahe angehende Angelegenheit bezieht (§. 3 — 5.). Folgsam ist es offenbar und notorisch möglich, daß unser kirchliche Eölibat: Zwang, als ein kirchliches
Zucht:

11.

Zuchtgesetz betrachtet, einen schädlichen und zwar höchst schädlichen Einfluß in den Staat habe. Die Möglichkeit also eines solchen schädlichen Einflusses in den Staat ist selbst in der Natur des kirchlichen Edlibat-Zwanges so wesentlich und so unlängbar gegründet, daß sie jedem denkenden Staat überzeugend einleuchten und auffallen muß.

§. 7. Anizo noch einen kurzen ersten Blick auf die hieher sich beziehende Staatsrechte. Daß ein politischer Staat, wenn er nicht befugt seyn sollte, Ausschließungsweise genau zu untersuchen und verläßlich oder gesetzlich zu entscheiden, ob dorten, wo die Möglichkeit einer ihm drohenden wichtigen Gefahr vor Augen liegt, nebst dieser Möglichkeit auch die Wirklichkeit einer solchen Gefahr vorhanden seye, daß, sage ich, ein solcher Staat eben aus Mangel eines solchen Befügnisses weder eine solche Gefahr gehörig vorsehen, weder gegen dieselbe sündliche Mittel vorkehren, mithin in die Länge nicht bestehen könne, sondern entweder auf einmal, oder wenigst nach und nach zu Trümmern gehen müsse, sieht jede unbefangene Vernunft bis zur Evidenz ein. Da nun alle jene Rechte, ohne welche der Staat in die Länge nicht bestehen kann, nach den ersten Grundsätzen ächter Staatskunde die ersten urprüng-

ursprünglichsten, wesentlichsten, unveräußerlichsten, unmittelbar in der Selbsterhaltung gegründete Staats- und Souverainitäts-Rechte sind; so ergibt es sich von sich selbst, daß das Verfügniß, Ausschließungsweise gesetzlich und obstriftrichterlich zu untersuchen und zu entscheiden, ob gewisse Gegenstände, Observanzen und Gebräuche, bey welchen die Möglichkeit eines schädlichen Einflusses vor Augen liegt, demselben wirklich zum Nachtheil gereichen oder nicht, ein wesentliches, ursprüngliches, unveräußerliches, unmittelbar in der Selbsterhaltung gegründetes Staats- und Souverainitäts-Recht seye.

§. 8. Gleichwie sich aber kein wohlgeordneter politischer Staat ohne seine erste, wesentliche, ursprüngliche Rechte denken läßt; also kann keinem solchen Staat erwähntes Untersuchungs- und Entscheidungs-Recht mit Zug und ohne offenbaren Widerspruch abgesprochen werden, wenigst in sofern ein solcher Staat an und für sich selbst betrachtet wird ohne Bezug oder Einsicht auf sein Religions-System, das etwa der Ausübung dergleichen wesentlichen Staatsrechten mittelst gewisser abergläubischen Begriffen entgegen stehen möchte.

B

§. 9.

11.

§. 9. Weil demnach unsre, nur eines wohlthätigen Einflusses in den Staat fähige, christliche katholische Religion (§. 2.) wahre Souverainitäts und Staats-Rechte nicht nur nicht antastet, kränkt oder schmälert, sondern im Gegentheil selbe ausdrücklich und feyerlichst als heilig und unverletzlich anerkennt, ja wohl gar thätigst unterstützt und befestiget: so muß jedem unabhängigen katholischen Staat und dessen Regenten gedachtes Untersuchungs- und Entscheidungs-Recht unstrittig zukommen, ohne daß selbes durch die Religion, zu welcher er sich bekennt, im mindesten gekränkt werden möge.

§. 10. Nun wird wohl kein besonderer Scharfsinn vonnöthen seyn, die unwiderstehliche offenbare Wahrheit folgenden Vernunftschlusses klar und deutlich einzusehen. Jeder unabhängige katholische Staat, oder dessen Regent, ist zufolge eines offenbaren ursprünglichen wesentlichen Majestäts-Rechts vollkommen ermächtigt und befugt, gesetzlich oder obristrichterlich zu untersuchen und zu entscheiden, und zwar Ausschließungsweise, ob Dinge, Observanzen, Gebräuche, Institute etc., bey denen die Möglichkeit eines beträchtlich
schäd-

schädlichen Einflusses in den Staat vorausgesetzt werden muß, in vorliegenden Umständen wirklich und in der That einen solchen schädlichen Einfluß behaupten oder nicht. (S. 9.) Man kann aber und muß bey dem kirchlichen Cölibat, Zwang ungezweifelt voraussetzen, daß selber einen schädlichen und zwar sehr schädlichen Einfluß an und für sich selbst in den Staat haben könne. (S. 6.) Folglich ist jeder unabhängige katholische Staat oder dessen Regent vollkommen ermächtigt und befugt, Ausschließungsweise gesetzlich und obristrichterlich zu untersuchen und zu entscheiden, ob besagter Cölibats Zwang wirklich dem Staat nachtheilig, und in wie fern er nachtheilig seye oder nicht? Und dieß wäre also das erste Recht, welches jedem katholischen Souverainen Staat den, durch kirchlichen Zwang eingeführten ehelosen Stand seiner gesammten Weltgeistlichkeit betreffend, unstrittig zukömmt.

Zweiter Satz.

Jeder wohlgeordnete unabhängige katholische Staat oder dessen Regent ist vollkommen befugt und ermächtigt, den kirchlichen Eölibat-Zwang seiner katholischen Weltgeistlichkeit mittelst politischer Gesetzgebung aufzuheben, so bald er von dessen schädlichen und zwar erheblich schädlichen Einfluß in den Staat hinlänglich und verläßig überzeugt ist.

S. II.

Sch denke, schliesse, und folgere fast abermal, wie vor. Da man sich ohne offenbare Ungeheimtheit keinen ordentlichen politischen Staat denken kann, der nicht befugt und ermächtigt seye, alles das, was ihm zum wahren Nachtheil gereicht, und seinen Untergang heimlich oder öffentlich vorzubereiten, mittelst seiner Gesetzgebung abzuschaffen; da so einen kraftlosen und unmächtigen Staat denken eben so viel wäre, als einen Staat ohne Selbst-

Selbsterhaltungs-Recht, das ist, eine Chinaire von einem wohlgeordneten politischen Staat denken: so ist es ein in der Staatskunde abermal vollkommen entschiedener und allgemein anerkannter Grundsatz, daß jeder wohlgeordnete Souveraine Staat, mithin — weil doch unsre christkatholische Religion das Wesen politischer Staaten nicht ändert — auch jeder wohlgeordnete Souveraine katholische Staat kraft eines seiner ersten, wesentlichsten, ursprünglichsten, auf Pflicht und Recht der Selbsterhaltung sich unmittelbar gründenden, Rechte vollkommen ermächtigt und befugt, alles das, was auf ihne einen wahrhaft schädlichen Bezug hat, mittelst seiner eignen Gesetzgebung zu beseitigen und abzuschaffen, das ist, die gesetzgebende, jedem wohlgeordneten unabhängigen katholischen Staat und dessen Monarchen wesentlichst zukommende, politische Macht erstreckt sich unstrittig auf alles das, was immer dem Staat oder der bürgerlichen Gesellschaft zum wahren Nachtheil wirklich gereicht. So bald also der bisherige kirchliche Eölibat-Zwang in vorliegenden Umständen einen schädlichen und zwar beträchtlich schädlichen Einfluß in den Staat zu haben beginnt; so bald der Staat oder dessen Regent von der Wirklichkeit und Wichtigkeit eines solchen schädlichen

chen Einflusses gesetzlich und obstrichtrichterlich überzeugt ist: so ist eben darum ein solcher Staat und Regent unstrittig und auffer allem Zweifel vollkommen ermächtigt und befugt, mittelst seiner eignen Gesetzgebung besagten Edlibat: Zwang für seine Länder aufzuheben und abzustellen.

§. 12. Dieser so bündige als kurze, jedem Selbstdenker leicht begreifliche, Vernunftschluß verliert von seiner überzeugenden Kraft nicht das mindeste, sondern gewinnt vielmehr durch den Einwurf, daß der Edlibat: Zwang, von welchem hier die Rede ist, sein Daseyn, will sagen, seine Entstehung und bisherige Dauer einzig und allein einem kirchlichen Zuchtgesetz und päpstlicher Gesetzgebung, keineswegs aber einer politischen Macht oder einem Staatsgesetze zu verdanken habe, hiemit auch nicht von einer politischen Macht abgeschafft werden zu können scheine. Denn fürs erste ist das Vorgeben — der Edlibat: Zwang unsrer Weltgeistlichkeit habe sein Daseyn einzig und allein der kirchlichen Gesetzgebung, nicht auch der politischen zu verdanken — ungegründet und falsch. Wer weist es in unsern hellen Tagen nicht, daß ein kirchliches Zuchtgesetz von dieser Art, welches auf
das

das allgemeine Beste des Staats notorisch einen so genauen Bezug hat, irgend in einem wohlgeordneten unabhängigen Staat ohne seine ausdrückliche oder stille Verwilligung, oder wohl gar wider seinen Willen und Gegenbestrebung, weder eingeführt noch daselbst bestehen könne? Seze man, der Eölibat werde erst heut zu Tag vom Pabst in oder auffer einem Concilio durch irgend einen förmlichen neuen Canon eingesetzt. Seze man, es wäre bishero ab Seite der Kirche jedene Bischof, Priester, und Diacon vollkommene Freyheit gelassen worden, sich ordentlich zu verhehlichen, oder immer ehelos zu bleiben. Seze man, vorhin seye bey jeder Ordination nach dem Beyspiel und Vorschrift der Aposteln und der ersten Jahrhunderte auf nichts anders als gute Sitten, Rechtschaffenheit, Redlichkeit, Zeugniß und Rufe eines unsträflichen Wandels, und nöthige Kenntnisse des Verstandes gesehen worden; nun auf einmal ergehe aus dem Vatican der ernste gemeßenste Befehl an alle Bischöffe der ganzen Christenheit, hinfüro keinem die höhere Wenhe zu ertheilen, er seye dann unverehlicht, und verspreche feierlich, immer unverehlicht zu bleiben. Würde wohl ein solches vaticanisches Eheverbot — wenn es auch durch die Authorität vieler in

einem Ammenischen Kirchenrath versammelten Bischöffen unterstützt seyn, und von diesen das einhellige Zeugniß eines für Kirch und Religion äußerst nützlichen neuen Disciplinargesetzes erhalten sollte — irgend in einem beträchtlichen Souverainen Staat zu einem, dessen Unterthanen thätig bindenden, wahren Kirchengesetz jemals erwachsen, so lang es von einem solchen Staat nicht sollte angenommen, benehmiget und bestätigt werden? Schwerlich wird diese Frag ein redlicher, in der Geschichte und Staatskunde auch nur mittelmäßig bewanderter Kopf, mit ja beantwortet können. Nein ist die allgemeine, einförmige, entschlossene, standhafte Antwort aller, nicht jenseits den Alpen wohnender, katholischer Nationen, als welche insgesamt zufolge eines allgemein angenommenen Staats-Grundsazes, beglaubt sind, kein neues kirchliches Disciplinargesetz, welches einigen Bezug auf das Beste des Staats hat, gelte für ihre Staaten mehr, weniger, oder länger, als in sofern es daselbst vom Staat angenommen und beguehmiget wird; auch seye jeder Staat höchstens nur in sofern und so lang verbunden, ein solches kirchliches Zuchtgesetz anzunehmen, als selbes keinen schädlichen Einfluß in den Staat zu haben befunden wird. Die
Wir:

Wirkung eines solchen allgemeinen Staats-Grundsatzes haben schon vor zweyhundert Jahren selbst einige Tridentinische Disciplinar-Verordnungen in verschiedenen katholischen Staaten erfahren, da sie in selben aus Abgang politischer Beguehmigung den Rang und das Gepräg förmlicher, solche Staaten thätig bindender, Kirchengesetze bis auf heutigen Tag nicht haben erhalten können.

§. 13. Wir wollen aber zum Ueberflus einweilen zugeben, unser kirchliche Eölibat-Zwang habe als Kirchengesetz sein Dafeyn einzig und allein der geistlichen Kirchenmacht zuzuschreiben. Wird aber nicht hingegen im Fall, von welchem hier allein die Rede ist — da nämlich erwähnter Eölibat-Zwang in den Staat einen beträchtlich schädlichen Einfluß zu haben beginnt, und ein solcher Einfluß durch den gesetzlichen Ausspruch des betreffenden Richters notorisch vorliegt — bey dieser Voraussetzung, sage ich, wird nicht das kirchliche Zuchtgesetz aufhören ipso facto ein kirchliches Gesetz zu seyn? Eine Behauptung, die eben so wahr und gegründet ist, als auffallend sie manchem minder aufgeklärten, als seyrigem Kirchen-Zeloten vorkommen mag. Der Beweis

davon ist folgender: Daß jedes Menschengesetz aufhöre ein Gesetz zu seyn, sobald entweder ab Seite des Gesetzes der Hauptgrund, auf dem es beruhet, oder aber ab Seite des Gesetzgebers Macht und Willen zu binden weg fällt, ist ein in der Rechtskunde ausgemachte Sache. Nun aber fallen bey unsrer Voraussetzung alle diese zum Wesen eines Gesetzes erforderliche Eigenschaften ungezweifelt weg. Ich erweise eines nach dem andern.

§. 14. Erstlich fällt gänzlich weg der einzige geltende Entstehungs: Grund des Eölibat: Gesetzes. Zwar muß ich gestehen: wenn ein kirchliches Disciplinar: Gesetz seine Entstehung und Dauer politischen Gründen, etwan dem zeitlichen Interesse der römischen Kirche, oder, eigentlich zu reden, des römischen Hofes, hauptsächlich zu verdanken hat; wenn z. B. die schlaue römische Politik den abendländischen Weltgeistlichen den Eölibat mit so ausserordentlicher Hartnäckigkeit vorzüglich in dieser Absicht aufgedrungen hat, weil man zu Rom deutlich einsah, daß durch den ehelosen Stand und die damit verknüpfte Abschaffung geistlicher Familien die Verbindung der Geistlichen als Bürger und Staats:

Mit

Mitglieder gegen den Staat immer schwächer ja nach und nach gänzlich aufgehoben, hingegen derselben Anhänglichkeit und Verbindlichkeit gegen den römischen Hof immer stärker und vollkommener werden würde, und was dergleichen mehr ist; wenn, sage ich, nur solche Gründe die Entstehung oder wenigst die Dauer des geistlichen Eölibat: Zwanges veranlaßt und bewirkt haben: ja — dann könnten dergleichen Daseyns: Gründe ihre volle Kraft beibehalten auch im Fall, da besagter Eölibat mit der allgemeinen Wohlfahrt des Staats sich nicht mehr vertragen sollte. Denn politisches Interesse des römischen Hofes und wahrer grosser Nachtheil katholischer Staaten sind freylich bekannter maassen keine widersprechende Dinge, und lassen sich leider! gar zu leicht vereinbaren.

§. 15. Allein gleichwie die von Christo seiner Kirch verliehene Macht zu befehlen ihrem Zweck und Wesen nach durch und durch pur geistlich ist; so kann auch der wahre geltende Entstehungsgrund eines jeden kirchlichen Zuchtgesetzes, mithin auch des in Betrachtung gezogenen Eölibat: Zwanges, nur geistlich seyn, das ist: nur auf die Beförderung des ewigen Seelenheils der Menschen, nur auf

auf das allgemeine Beste der Religion kann so wohl die Macht der Kirche, neue Gesetze zu geben, überhaupt, als auch ein jedes kirchliche Gesetz insbesondre sich geltend gründen. Ja, weil die beständige Enthalttsamkeit eine zu erhabene, nur reif und lang geprüften Fähigkeiten einiger wenigen Menschen angemessne, hingegen die Kräfte der meisten Menschen weit übersteigende Tugend ist: so muß jeder, Menschlichkeit und Vernunft zu Rath ziehende, Verstand überzeugt seyn, daß ein so schweres Joch von Päbsten und Bischöffen auch mit Begnehmung des Staats einer ganzen zahlreichen Menschengattung höchstens nur in sofern und so lang als eine ordentliche Berufspflicht aufgedrungen werden könne, als ein solcher Zwang zur Beförderung des ewigen Seelenheils der Christen, und zum wahren Besten unsrer Religion entweder nothwendig oder doch äusserst erspriesslich zu seyn scheinet. Da nun das wahre Beste der Religion, der Kirche, des ewigen Seelenheils und all andre dergleichen geistliche Dinge, im ächten Sinne genommen, an und für sich selbst keinen schädlichen Einfluß in den Staat haben können: so ist es ja platterdings unmdglich, daß der kirchliche Eölibat: Zwang einer Seits der allgemeinen Wohlfahrt des Staats,

wie

wie man annimmt, widerspreche, und doch anderer Seits auch in diesem Fall zur Beförderung des ewigen Seelenheils, zum wahren Besten der Religion und der Kirche nothwendig oder erspriesslich seye. Nein! so bald man als eine unlängbare gesetzlich offenbare Wahrheit annimmt, der kirchliche Eölibat: Zwang habe in den Staat einen schädlichen und zwar beträchtlich schädlichen Einfluß: so kann unmöglich mehr in diesem Fall behauptet oder zugegeben werden, daß jener in einem solchen Staat zum wahren Besten der Religion, der Kirche, des ewigen Seelenheils nothwendig, oder fürträglich seye. Es fällt hiemit bey einer solchen Voraussetzung auf einmal der einzige wahre geltende zureichende Entstehungsgrund des kirchlichen Eölibat: Gesetzes offenbar und unstrittig weg.

§. 16. Zwar nach dreistem Vorgeben mancher Eölibats:Eiferer fodert die lateinische Kirch von ihren Geistlichen eine ewige Enthalttsamkeit auch aus folgenden Grund: Ursachen: (a) einmal, weil der Eölibat eine ganz besondere, ausnehmende Zierde des neuen evangelischen Gesetzes ist, dadurch sich selbes vom Gesetz des alten Bundes vorzüglichst ausscheidet; dann (b) weil nur
durch

durch eine solche Enthaltſamkeit die dem Priester zur Entrichtung des unblutigen reinesten Opfers des neuen Bundes nöthige Reinigkeit erhalten wird; endlich (c) weil nur eine solche Enthaltſamkeit den Seelforger von zeitlichen, mit der Seelsorg unvereinbarlichen, Familien-Geschäften befreit. Ohne zu untersuchen, ob, und in wie fern diese Vorwände einen geltenden hinlänglichen Grund eines allgemeinen Kirchengesezes von dieser Art geben können, ist wenigst so viel gewiß und unlängbar, daß sie sämtlich abermal wegfallen, so bald man als ungezweifelt annimmt, daß das Eölibat-Gesez mit der Wohlfahrt des Staats sich nicht mehr vereinbaren lasse. Dann wie ist's wohl möglich, daß (a) eine dem Staat schädliche Einrichtung die auszeichnende Hauptzierde und der vorzüglich schimmernde Glanz jenes neuen evangelischen Gesezes seye, welches sich von allen übrigen falschen Religions-Verfassungen durch seiner nur wohlthätigen Einfluß in den Staat und seine erhabene Unschädlichkeit so genau und bestimmt ausscheidet? Wie ist es möglich, daß (b) unsre, dem Staat ganz und gar unschädliche, Religion zum offenbaren Nachtheil des Staats von ihren Priestern eine gewisse Reinigkeit des Leibs fodere, mit welcher doch ohnehin bekannter Dingen die Reiz

Reinigkeit der Seele — jener wahre einzige Religions: Zweck — eben nicht so genau verbunden ist, daß nicht eine ohne die andere ganz wohl bestehen mag? Wie ist es endlich möglich, daß (c) die unsrem unschuldigen Religions: System so wesentlich anlebende Seelenforgs: Pflichten ordentlich und genau in ihrem ganzen Umfang ohne beträchtlichen Schaden des Staats nicht sollten erfüllt werden können? Wahrhaftig! Entweder muß man unsrer christ: katholischen Religion gegen alle innerliche Ueberzeugung mit Uebermaß eines fanatischen Unsinnnes einen unmittelbaren schädlichen Einfluß in den Staat einräumen; oder aber, man ist gezwungen einzugestehen, daß alle obige, auf die Religion sich beziehende, Entstehungs: Gründe des geistlichen Eölibat: Zwanges — wenn sie auch noch so geltend seyn sollten — gänzlich wegfallen, so bald man zugibt, daß dieser Eölibat dem Staat wahrhaft schädlich, und zwar in wichtigem Betracht schädlich seyn.

§. 17. Eben so gewiß und verläßig fällt ferner bey einer solchen Voraussetzung aus dem nemlichen Grund auch hinweg, ab Seite des Kirchlichen Gesezgebers so wohl die Macht als der Wille zu binden. Man muß mich hier recht
vers

verstehen. Ich spreche der Kirche weder die Macht,
 noch den Willen ab, neue Zucht: Verordnungen
 zum Besten der Religion zu veranstalten. Aber,
 wohl gemerkt! auch nur zum Besten der Religion,
 oder nur in so fern das Beste der Religion ders
 gleichen neue Zuchtgesetze zu fodern scheint,
 kann und will die Kirch selbe betreiben und hand
 haben. Ueber diese Gränze erkenne ich in den
 Religions: Dienern weder Macht noch Willen
 Zuchtgesetze einzuführen oder zu behaupten. Gleich
 wie nun bey jeder Disciplinar: Veranstaltung, die
 selbst die Religions: Diener als schädlich und
 nachtheilig dem Staat anerkennen, oder anzuer
 kennen verbunden sind, aller Anschein und Vor
 wand des wahren Religions: Besten mittelst äch
 ter und reiner Religions: Begriffen verschwindet:
 also kann sich weder Macht noch Willen eines
 kirchlichen Gesetzgebers auf Zucht: Verordnungen,
 die dem Staat verlässlich schädlich und nachtheilig
 sind, ausdehnen. Es ist also auffer allem Zwei
 fel, daß das kirchliche Eölibat: Gesetz aus Abgang
 der gesetzlichen Macht sowohl als des Willen zu
 binden aufhöre ein kirchliches Gesetz zu seyn in
 allen jenen Staaten und Ländern, in welchen
 sein beträchtlich schädlicher Einfluß in den Staat
 durch den äuthentischen gesetzlichen Ausspruch
 des

des allein competenten Richters verläßig erhärtet ist.

§. 18. Und so glaube ich, hinlänglich erwiesen zu haben, was mir zu erweisen ware. Der Eölibat: Zwang unsrer katholischen Geistlichkeit muß entweder als ein kirchlich: politisches (§. 12.), oder aber er kann nur so lang als ein pur kirchliches Zuchtgesetz angesehen werden, als er dem Staat nicht offenbar schädlich ist, in welchem Fall er unstrittig aufhört, ein kirchliches Zuchtgesetz zu seyn (§. 13. 14. 15. 16. 17.). Da nun die politische höchste gesetzgebende Macht eines jeden unabhängigen katholischen Staats unmittelbar sich auf allen wahren Nachtheil und Schaden ohne Ausnahm erstreckt (§. 11.); so muß ja jedem solchen Staat die volle Befugniß unstrittig zukommen, den ihm schädlichen Eölibat: Zwang seiner Weltgeistlichen mittelst seiner Gesetzgebung unmittelbar abzuschaffen, derselbe mag sodann als ein kirchlich: politisches oder hingegen als ein pur kirchliches Zuchtgesetz, das aber im angenommenen Fall aufhört ein kirchliches Zuchtgesetz zu seyn, betrachtet werden. Und da haben wir das zweyte, auf den Eölibat der Weltgeistlichen sich beziehende, politische Staatsrecht.

E

Drittes

11.

Dritter Satz.

Keine menschliche Macht hienieden ist befugt, einen katholischen Souverainen Staat, oder dessen Regenten, im Gebrauch und Ausübung obiger auf den Eölibat, Zwang seiner Weltgeistlichen sich geziemenden Gerechtsamen zu stören.

§. 19.^r

Jeder Selbstdenker, welcher auf die bishero angeführte Beweisgründe nochmals einen übersehenden aufmerksamen Blick zurück wirft, muß bis zur vollen Ueberzeugung deutlich einsehen, daß die dem Staat in Absicht auf den Eölibat Zwang bereits eingeräumte zwei Gerechtsame so wohl in ihrer Quelle als ihrem Umfang nach Rechte vom ersten Range und größter Wichtigkeit seyen, wesentliche zur Selbsterhaltung unentbehrlichste Souverainitäts- und Majestäts-Rechte. Diese einzige Bemerkung schließt offenbar und unwidersprechlich jede andere menschliche Macht hienieden überhaupt, sie mag heißen,

fen, wie sie will — geistlich oder weltlich, kirchlich oder politisch — forderist aber die kirchliche und geistliche von allem wahren Befugnisse gänzlich aus, im Gebrauch und Ausübung solcher Rechten irgend einem katholischen Staat einiges Hinderniß in den Weg zu legen. Denn sollte ein solches Befügniß überhaupt irgend einer andern menschlichen — kirchlichen oder politischen — Macht wirklich zukommen, so würde ja eben jener politische Staat, welchen man als unabhängig und Souverain ansieht, im Gebrauch und Ausübung seiner ersten, wesentlichsten, unentbehrlichsten Majestätsrechten platterdings von fremden Befügnisse abhängen, das ist, der Staat, oder dessen Regent, würde unter dem nehmlichen Gesichtspunkt unabhängig und zugleich nicht unabhängig seyn. Mit welcher offenbaren handgreiflichen Widerspruch!

§. 20. Noch viel weniger kann sich insbesondere irgend eine geistliche Macht jener Kirche, zu welcher sich ein unabhängiger katholischer Staat bekennt, eines solchen Befügnisses mit einigem Recht anmassen. Denn behaupten, oder auch nur im Dunklen zu verstehen geben wollen, unsre katholische Religion und die auf

E 2

selbe

selbe einzig und allein sich gründende geistliche Macht der Kirche seye berechtigter, den höchsten Regenten eines unabhängigen Katholischen Staates im Gebrauch und Ausübung seiner ersten, wesentlichsten, unentbehrlichsten Majestätsrechten auf was immer für eine Art zu stören oder zu kränken, ist im Grund nichts anders als eine der abscheulichsten und schwärzesten Verläumdungen unsrer reinsten, heiligsten, erhabensten Religion, deren auszeichnendes glänzendestes Verdienst ist, jedem sich zu ihr bekennenden Christen, forderst dem Monarchen, seine Gerechtsame nicht nur unangetastet, unverletzt, und unverändert in ihrer vollen Kraft und Wirkung zu lassen, sondern im Gegentheil selbe gegen innerlich und äußerliche Zudringlichkeit zu schützen und zu befestigen.

§. 21. Zudem ist ja die Ausübung solcher Majestäts-Rechten für jeden Regenten Pflicht, wahre, wichtige, selbst durch das göttliche Naturgesetz schwer auferlegte Pflicht, deren Befolgung oder Vernachlässigung den Monarchen gleich-treffend auszeichnet, und mit gleichem Recht in die Klasse der guten oder schlechten Regenten setzt. Und nun soll die durch Religions-Verfassung
und

und göttliche Bestimmung den Häuptern unsrer
katholischen Kirche verliehene, auf genaue Erfül-
lung aller natürlichen Pflichten vorzüglichst ab-
zweckende geistliche Macht berechtigt seyn, die
Befolgung seiner ersten wichtigsten Regenten-
Pflicht zu erschweren oder unmöglich zu machen?
Welch ein alberner, Religion und Vernunft in
gleichem Grad entehrender Gedanke!

S. 22. Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß, so
fern ein oder der andere mächtige Regent in seinen
katholischen Staaten einen ernstlichen standhaften
Gebrauch erwähnter Majestäts-Rechten in der
That machen sollte, die römische Politik heut zu
Tag bey so hellem Licht es wagen würde, zu
wahren bedeutenden Widersezlichkeiten seine Zu-
flucht zu nehmen, so bedenklich und wichtig auch
immer für das Interesse des römischen Hofes
ein solcher unerwarteter Fürstenschritt seyn möch-
te. Sezen wir aber, der durch dergleichen, sei-
nem bisherigen Plan so widrige Vorkehrungen,
äußerst betäubte römische Hof erlaubte sich gegen
alles Vermuthen förmliche weit aussehende Ge-
genschritte. Würde nicht solch ein Betragen als
offenbar widerrechtlich, unförmlich und nichtig
in den Augen der aufgeklärten unparteyischen

Welt verworfen und verabscheut werden, so lang wenigst, als sie mit mir überzeugt seyn wird, daß die Kirche nicht das mindeste wahre Befugniß habe, den Monarchen in Ausübung seiner ersten, wesentlichsten, unentbehrlichen Souverainitäts-Rechten zu hemmen oder zu stören. Und die aus einer solchen eben so unklugen als ungegründeten Widersetzlichkeit allenfalls entstehende — wahrscheinlicher weise nur für den römischen Hof höchst nachtheilige Folgen — wem könnten und müßten sie wohl mit Recht bemessen werden. Dem seine heiligsten Souverainitäts-Rechten pflichtmäßig ausübenden höchsten Regenten eines unabhängigen mächtigen Staats, oder dem wider solche Ausübung unter falschen Religions-Borwand gegen alle ächte und reine Religions-Begriffe ohne Recht sich sträubenden Religions-Diener? Urtheile hierüber gesunde aufgeklärte Vermunft und ächte Religion, nicht — eigennützig vom eilften Jahrhundert sich datierende falsche Politik!



24. 10. 97

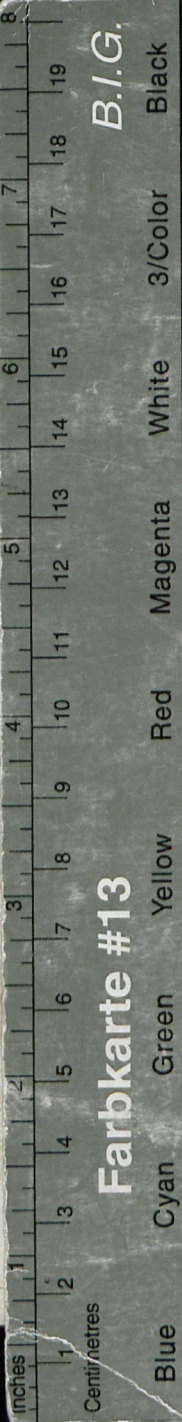
78 L 1698

ULB Halle
003 570 215

3



Sb.



B.I.G.

Farbkarte #13

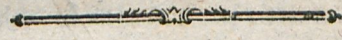
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

10

Ueber
die Rechte
des

Staats

den ehelosen Stand seiner Weltgeistlichen
betreffend,



von
dem Verfasser
des Staats- und Reformations-
Catechismus.



Boston, 1783.

